

Gesetzentwurf (Stand 21.07.2017)

der Bayerischen Staatsregierung

Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II)

A. Problem

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. 2016, Teil I Nr. 66 vom 29. Dezember 2016) entwickelt die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, eine bundesrechtlich geregelte Sozialhilfeleistung zur Deckung behinderungsbedingt bestehender Unterstützungsbedarfe, zu einer modernen, personenzentrierten Teilhabeleistung außerhalb des Fürsorgesystems fort.

Hierzu werden mit einem zeitlich gestuften Inkrafttreten insbesondere die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt (zukünftiger Teil 2 des SGB IX) sowie das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht, insbesondere die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, zur Bedarfsermittlung und zum Teilhabeplanverfahren, geschärft (bisheriger und zukünftiger Teil 1 des SGB IX) und das Schwerbehindertenrecht (bisheriger Teil 2 und zukünftiger Teil 3 des SGB IX) weiterentwickelt.

Das Bundesteilhabegesetz zieht zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich und eröffnet auf Landesebene gesetzgeberische Gestaltungsspielräume.

Wegen der zum Teil erheblichen Auswirkungen eines gesetzgeberischen Tätigwerdens wurden im Rahmen eines breitangelegten Beteiligungsprozesses auf Landesebene die relevanten Regelungsbereiche mit allen Verbänden der Leistungserbringer, der Kostenträger und der Menschen mit Behinderungen erörtert und die verschiedenen Handlungsoptionen abgewogen.

Dabei verständigten sich alle Beteiligten darauf, dass insbesondere folgende Ziele verwirklicht werden sollen:

- Leistungen sollen künftig (wie) aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte vermieden werden.

- Zur sozialraumorientierten Planung sowohl im Bereich der Behindertenhilfe als auch im Bereich der Pflege sowie zur Sicherstellung wohnortnaher Ansprechpartner und Dienste für die Betroffenen soll die Kooperation der überörtlichen und örtlichen Ebene landesrechtlich verankert werden.
- Die hohen bayerischen Standards im Bereich der Frühförderung für Kinder mit Behinderungen sollen erhalten bleiben.
- Das neu eingeführte Budget für Arbeit soll als echte Alternative zu der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ausgestaltet werden.
- Die Bedarfsermittlung soll an die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) angepasst und in einem transparenten Verfahren auch für Kinder und Jugendliche fortentwickelt werden.
- Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sollen künftig – getreu dem Motto „Nicht ohne uns über uns“ – noch enger in die unterschiedlichen Prozesse (u.a. Arbeitsgemeinschaft zur Fortentwicklung der Eingliederungshilfe, Schiedsstelle, Verhandlung der Rahmenverträge) eingebunden werden. Die Funktionalität der Gremien darf jedoch nicht durch eine zu große Zahl an Interessenvertretern gefährdet werden.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben auch bezüglich der Inkrafttretenszeitpunkte, der im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten Ziele sowie den bereits im Bayerischen Teilhabegesetz I getroffenen Regelungen sieht das Bayerische Teilhabegesetz II insbesondere folgende Inhalte vor:

- Bestimmung der Bezirke als zuständige Träger der Eingliederungshilfe,
- Verankerung einer Kooperationspflicht auch der neu bestimmten Träger der Eingliederungshilfe mit den verschiedenen kommunalen Gebietskörperschaften in Bezug auf eine sozialraumorientierte Wahrnehmung der aus den SGB IX und XII resultierenden Aufgaben,
- Benennung der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.) als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, der an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rah-

menverträge zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern mitwirkt,

- gesetzliche Institutionalisierung einer zusätzlichen und paritätisch sowie repräsentativ für die unterschiedlichen Behinderungsarten besetzten Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe,
- Überführung der landesrechtlichen Vorgaben zum Verfahren zur Erarbeitung des Instruments zur Bedarfsermittlung sowie von inhaltlichen Kriterien, die dieses Instrument im Rahmen des Gesamtplanverfahrens erfüllen muss, aus dem Sozialhilferecht in das Recht der Eingliederungshilfe.

Das Bayerische Teilhabegesetz II greift damit eine Vielzahl von Regelungen des Bayerischen Teilhabegesetzes I auf und führt die in 2018 begonnene landesrechtliche Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes konsequent fort.

C. Alternativen

Die Beteiligungsgespräche vor Erarbeitung des Bayerischen Teilhabegesetzes I haben gezeigt, dass es in nahezu allen Handlungsfeldern, die mit diesem Gesetz aufgegriffen werden, eine Vielzahl von Handlungsalternativen gibt, die je nach Interessenlage der vertretenen Verbände und Institutionen unterschiedlich präferiert werden. Mit dem Bayerischen Teilhabegesetz II wird unter Würdigung der Ergebnisse der Beteiligungsgespräche ein Maßnahmenbündel umgesetzt, das insgesamt die Lebens- und Beteiligungssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert und im Bereich der Eingliederungshilfe für Erleichterungen sowohl für Leistungserbringer als auch für Kostenträger sorgt und ihre Interessen wahrt.

D. Kosten

Die Umsetzung des Bayerischen Teilhabegesetzes II hat insgesamt keine finanziellen Mehrbelastungen für die Bürger, die Leistungserbringer, die Kostenträger sowie den Staatshaushalt zur Folge.

Die Bezirke nehmen bereits jetzt die Aufgaben der Eingliederungshilfe wahr. Mit der Bestimmung der Bezirke als zuständige Träger der Eingliederungshilfe werden damit weder neue Aufgaben übertragen, noch bestehende Aufgaben ausgeweitet. Zusätzliche Kosten entstehen den Bezirken durch die Zuständigkeitsbestimmung daher nicht.

Die im Bayerischen Teilhabegesetz II neu geregelte Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmen-

verträge zwischen den Trägern der Sozialhilfe und den Leistungserbringern durch die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen zieht für die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. keine Mehrkosten nach sich. Ein eventueller Personalmehraufwand auch für diese Aufgabe hat bereits im Rahmen des Bayerischen Teilhabegesetzes I Berücksichtigung gefunden.

Die gesetzliche Verankerung der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe hat keinen Verwaltungs- oder Personalmehraufwand zur Folge; die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erledigen diese Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten.

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 53 ff. SGB XII“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfe“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 53 ff. SGB XII“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfe“ ersetzt.
2. Art. 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Sozialhilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB IX“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Sozialhilfe nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB IX“ ersetzt.
3. In Art. 66a wird die Angabe „Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ durch die Angabe „SGB IX“ ersetzt.
4. Dem Teil 7a werden die Art. 66d bis 66g angefügt:

„Art. 66d

Träger der Eingliederungshilfe

(1) ¹Die Träger der Eingliederungshilfe sind die Bezirke. ²Die Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Art. 14 gilt hinsichtlich der Tätigkeit der Träger der Eingliederungshilfe entsprechend, soweit Normen des Eingliederungshilferechts betroffen sind.

Art. 66e
Kooperation

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe und die Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden arbeiten eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zusammen.

(2) Über ihre Zusammenarbeit schließen die Träger der Eingliederungshilfe mit den jeweiligen örtlichen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen ab.

Art. 66f
Einrichtungen und Dienste

¹Die Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und den §§ 95, 124 Abs. 1 SGB IX obliegen den Bezirken als Trägern der Eingliederungshilfe. ²Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung gilt ergänzend. ³Art. 85 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 66g
Kosten und Beteiligung des Freistaates

Art. 86 Abs. 1, Art. 87 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.“

5. In Art. 80 Abs. 2 wird die Angabe „SGB XII“ durch die Wörter „Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ ersetzt.
6. Art. 81 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 82 Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 82 Nr. 4“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 136 Abs. 2 SGB XII“ durch die Angabe „§ 136a Abs. 2 SGB XII“ und die Angabe „§ 136 SGB XII“ durch die Angabe „§ 136a SGB XII“ ersetzt.
7. Art. 82 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.
 - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und in Buchst. b werden die Wörter „Leistungen des Sechsten oder des Siebten Kapitels SGB XII“ durch die Wörter „Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und Leistungen des Siebten Kapitels SGB XII“ ersetzt.

- d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a werden nach der Angabe „Nrn. 1 bis 4“ die Wörter „oder zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ eingefügt.
 - bb) In Buchst. b werden nach der Angabe „Nrn. 1 bis 4“ die Wörter „oder zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ eingefügt und nach den Wörtern „in teilstationären Einrichtungen“ die Wörter „oder an Orten, in denen die Leistungsbezieher regelmäßig in einem wesentlichen zeitlichen Umfang tagesstrukturierende oder betreuende Angebote über Tag wahrnehmen,“ angefügt.
 - cc) In Buchst. a und Buchst. b wird die Angabe „Nrn. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.
8. Art. 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ die Wörter „ sowie die Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ die Wörter „und der Träger der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
9. Art. 85 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.
 - bbb) Im Satzteil von Nr. 1 wird die Angabe „, § 124 Abs. 1 SGB IX“ gestrichen.
 - ccc) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Dienste“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Dienste“ eingefügt und die Angabe „§ 79 SGB XII“ durch die Angabe „§ 80 SGB XII“ ersetzt.
10. In Art. 87 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 46a, 136 SGB XII“ durch die Angabe „§§ 46a, 136a SGB XII“ ersetzt.
11. Nach Art. 91 werden die folgenden Art. 92 und 93 eingefügt:

„Art. 92
Qualitätsprüfungen

Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB XII kann eine Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen auch ohne tatsächliche

Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durchgeführt werden.

Art. 93

Interessenvertretung Rahmenvertragsverhandlungen

Interessenvertretung nach § 80 SGB XII ist die LAGH.“

12. Art. 100 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz an Berechtigte im Inland sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge, soweit sie nach den SGB IX und SGB XII und dem Landesrecht für entsprechende Leistungen der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe zuständig sind;“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „und Eingliederungshilfe“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Die Bayerische Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Teil 7 werden die folgenden Abschnitte 3 und 4 angefügt:

„Abschnitt 3
Arbeitsgemeinschaft

§ 41f

Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

(1) ¹Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus Vertretern der Bayerischen Staatsregierung, der Träger der Eingliederungshilfe, der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und der Verbände der privat-gewerblichen Anbieter sowie aus Vertretern der Menschen mit Behinderun-

gen. ²Jede der in Satz 1 genannten Stellen kann bis zu sieben Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsenden.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft treffen sich zweimal im Jahr am Sitz des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Abschnitt 4 Instrument zur Bedarfsermittlung

§ 41g Arbeitsgruppe

(1) ¹Für die Bestimmung und stetige Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX wird eine Arbeitsgruppe gebildet. ²In diese Arbeitsgruppe werden folgende Mitglieder entsandt

1. das vorsitzende Mitglied vom Bayerischen Bezirktetag,
2. je eines von den Trägern der Eingliederungshilfe,
3. acht von den Leistungserbringern; hierzu zählen die Freie Wohlfahrtspflege Bayern, die privat-gewerblichen und die kommunalen Leistungserbringer,
4. zwei von den Regierungen,
5. eines von der Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten in Bayern,
6. drei von den Betroffenen- und Angehörigenverbänden der Menschen mit Behinderungen in Bayern.
7. ³Es wird entsprechend Satz 2 jeweils mindestens ein Stellvertreter bestimmt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter aus, ist unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. ⁵Die Mitglieder und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Die Arbeitsgruppe kann Unterarbeitsgruppen bilden und in diese Vertreter weiterer Organisationen als Mitglied berufen. ²Weitere Organisationen sollen beteiligt werden, wenn ihre Mitwirkung auf Grund ihrer besonderen Sachkunde erforderlich ist.

§ 41h Aufgaben

(1) ¹Die Arbeitsgruppe hat neben der Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung auch dessen Anwendung zu begleiten. ²Für einen einheitlichen Vollzug des Instruments zur Bedarfsermittlung hat die Arbeitsgruppe Orientierungshilfen zu erstellen. ³Dabei hat das von der Arbeitsgruppe zu erarbeitende Instrument zur Bedarfsermittlung folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Möglichkeit der zielgruppengerechten Ermittlung der Bedarfe und Ressourcen von Erwachsenen und von Kindern und Jugendlichen,
2. Orientierung an den individuellen Ressourcen und am individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderungen und nicht an Leistungserbringern oder Leistungsarten,
3. Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit,
4. Abbildung, inwiefern durch Selbsthilfe oder das soziale Umfeld des Menschen mit Behinderungen bei der jeweiligen Beeinträchtigung Unterstützung und Abhilfe geschaffen werden kann oder welche Art der Leistung notwendig ist, um die Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzumildern,
5. Vornahme einer Gewichtung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe,
6. Einschätzung des Umfangs des Bedarfs zur Beseitigung oder Abmilderung der Beeinträchtigung,
7. Abstimmung mit den Instrumenten zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs nach § 13 SGB IX und den bezüglich dieser Instrumente vereinbarten gemeinsamen Empfehlungen nach § 26 SGB IX.

(2) ¹Die Arbeitsgruppe hat die Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung in einem transparenten Verfahren vorzunehmen. ²Dies umfasst:

1. Die Arbeitsgruppe berichtet der Arbeitsgemeinschaft nach § 41f jährlich über ihre Arbeit.
2. Der Öffentlichkeit ist das durch die Arbeitsgruppe erarbeitete Instrument zur Bedarfsermittlung sowie eine nähere Erläuterung dazu in verständlicher Form zugänglich zu machen. Entsprechendes gilt für die wesentlichen Informationen, die die Entwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung betreffen.“

2. Teil 9 Abschnitt 2 wird aufgehoben.

3. § 100 wird wie folgt gefasst:

„§ 100

Schiedsstelle nach § 81 SGB XII

(1) ¹Bei der Regierung von Niederbayern besteht eine Schiedsstelle nach § 81 SGB XII. ²Für die Schiedsstelle gelten die §§ 35 bis 40f, 41b bis 41d mit folgenden Maßgaben entsprechend. ³Es treten an die Stelle

1. der Träger der Eingliederungshilfe die überörtlichen Träger der Sozialhilfe,
2. der LAGH der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesgruppe Bayern.“

4. § 101 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege

Art. 21 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Spiegelstriche 1 bis 3 werden die Nrn. 1 bis 3.
2. Der Spiegelstrich 4 wird Nr. 4 und in Satz 1 werden die Wörter „§ 53 Abs. 1 SGB XII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII“ durch die Wörter „§ 99 SGB IX zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid gemäß § 120 Abs. 2 SGB IX festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Achten Kapitel des Teils Zwei SGB IX“ ersetzt.
3. Der Spiegelstrich 5 wird Nr. 5 und die Angabe „§ 53 Abs. 1 SGB XII“ wird durch die Angabe „§ 99 SGB IX“ sowie die Wörter „eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII“ durch die Wörter „eine Vereinbarung nach dem Achten Kapitel des Teils Zwei SGB IX“ ersetzt.
4. Der Spiegelstrich 6 wird Nr. 6.

§ 4

Änderung der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern

In Art. 48 Abs. 3 Satzteil von Nr. 1 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, werden die Wörter „stationären und teilstationären Einrichtungen“ durch die Wörter „Einrichtungen oder Dienste“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Art. 15 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „überörtlichen Trägern der Sozialhilfe“ die Wörter „Trägern der Eingliederungshilfe und“ eingefügt.
2. Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „Sozialhilfewahrscheinlichkeit“ durch die Wörter „Eingliederungshilfe- oder Sozialhilfewahrscheinlichkeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „die den Bezirken insgesamt“ die Wörter „als Trägern der Eingliederungshilfe und“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) zum Jahr 2020

In § 16 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 473) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Verwaltungskosten der Bezirke“ die Wörter „als Träger der Eingliederungshilfe sowie“ eingefügt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das im Dezember 2016 in Bundestag und Bundesrat verabschiedete Bundesteilhabegesetz zielt darauf ab, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention und entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 weiterzuentwickeln. Der Wandel in der Teilhabe der Menschen mit Behinderungen soll gesetzlich nachvollzogen und weiter vorangetrieben sowie der demographisch bedingte Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe gebremst werden.

Das Bundesteilhabegesetz sieht dementsprechend folgende zentrale Inhalte vor:

- **Behinderungsbegriff:** Der Behinderungsbegriff soll im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention künftig die Teilhabemöglichkeiten des Einzelnen im örtlichen und gesellschaftlichen Umfeld als Ausgangspunkt haben.
- **Personenzentrierung:** Die Leistungen zur Teilhabe (sog. Fachleistungen) sollen künftig den individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt stellen und von den Wohnformkategorien ambulant und stationär losgelöst sein, um die Stärkung der Selbstbestimmung und Gestaltungsfreiheit in der Lebensführung zu stärken.
- **Trennung der Fachleistungen zur Teilhabe von der Lebensunterhaltssicherung:** Bedarfe zum Lebensunterhalt werden der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kostentragung: Bund) zugeordnet, die Kommunen finanzieren künftig nur noch die behinderungsspezifischen Fachleistungen.
- **Einführung eines verbindlichen, partizipativen Teilhabeplanverfahrens/Gesamtplanverfahrens sowie einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.**
- **Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch**
 - erleichterten Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Beschäftigte, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten: Einführung eines sog. Budgets für Arbeit (d.h. Lohnkostenzuschüsse an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminde- rung und Aufwendungen für die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz),
 - Öffnung des Marktes durch Zulassung sog. anderer Leistungsanbieter neben den Werkstätten für behinderte Menschen.

- Stärkung von Bildungs- und Ausbildungschancen von Menschen mit Behinderungen (z.B. künftig Eingliederungshilfeleistungen für Weiterbildungen und Aufbaustudien).
- Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe (künftig SGB IX) und im Sozialhilferecht (SGB XII).
- Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten für die Träger der Eingliederungshilfe (z.B. Modellvorhaben zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit, gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen – sog. Poolen).

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zieht zwingende Anpassungen landesrechtlicher Vorschriften nach sich und eröffnet auf Landesebene gesetzgeberische Gestaltungsspielräume.

Da das Bundesteilhabegesetz für die umzusetzenden Regelungen unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkte vorsieht, müssen auch die Regelungen im Landesrecht gestaffelt in Kraft treten. Dies hat zur Folge, dass die erforderlichen und im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten landesrechtlichen Änderungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in zwei Gesetzesvorhaben unterteilt werden müssen.

Neben dem Bayerischen Teilhabegesetz I (BayTHG I) vom x. Januar 2018 (GVBl. S. xxx, BayRS xxx) bedarf es zur Umsetzung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden bundesgesetzlichen Regelungen eines Bayerischen Teilhabegesetzes II (BayTHG II).

Beide Gesetzesvorhaben bauen inhaltlich aufeinander auf. Für die im Rahmen des Beteiligungsprozesses vereinbarten Regelungsinhalte wurde jeweils der rechtliche Grundstein im Bayerischen Teilhabegesetz I gelegt; die abschließende Umsetzung der Inhalte erfolgt nun im Rahmen des Bayerischen Teilhabegesetzes II. Lediglich die gesetzliche Institutionalisierung der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe wird nun erstmalig durch das Bayerische Teilhabegesetz II verankert.

Vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Vorgaben auch bezüglich der Inkrafttretenszeitpunkte, der im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeiteten Ziele sowie den bereits im Bayerischen Teilhabegesetz I getroffenen Regelungen sieht das Bayerische Teilhabegesetz II insbesondere folgende Inhalte vor:

- Festlegung der Zuständigkeiten:

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilfrechts des SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 („Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe-recht)) im SGB IX verortet. Das Bundesteilhabegesetz sieht vor, dass die Länder die für die Durchführung dieses neuen Teils 2 im SGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen müssen. Von der bisherigen landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe wird die Eingliederungshilfe zukünftig nicht mehr erfasst sein.

Das Bayerische Teilhabegesetz II führt für den Bereich der Eingliederungshilfe die bisherige interkommunale Aufgabenverteilung fort und bestimmt die Bezirke zu Trägern der Eingliederungshilfe.

Das Bundesteilhabegesetz schreibt zudem vor, dass die Leistungsangebote im Bereich der Eingliederungshilfe sozialraumorientiert ausgestaltet werden müssen. Bei einer alleinigen Zuständigkeit der Bezirke für die Leistungen der Eingliederungshilfe fehlt es der örtlichen Ebene an einem rechtlichen Anknüpfungspunkt für ein Tätigwerden im Bereich der Behindertenhilfe. Die bereits im Bayerischen Teilhabegesetz I verankerte gegenseitige Kooperationspflicht zwischen überörtlicher und örtlicher Ebene für die sozialraumorientierte Planung in den Bereichen der Behindertenhilfe und der Pflege wird im Bayerischen Teilhabegesetz II nun für den Bereich des SGB IX übernommen. Ohne gesonderte Regelungen im Bereich der Eingliederungshilfe würde die Kooperationspflicht ansonsten für den Bereich der Behindertenhilfe entfallen, da sie nicht mehr länger Bestandteil der Sozialhilfe ist.

- Institutionalisierung einer Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe:

Das Bundesteilhabegesetz gibt vor, dass jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe bildet. Die Arbeitsgemeinschaft soll aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen bestehen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren zu bestimmen.

Mit dem Bayerischen Teilhabegesetz II wird eine Regelung zur Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft und zum Verfahren in die AVSG aufgenommen. Die Arbeitsgemeinschaft wird als zusätzliches Gremium neben dem „Landesbehindertenrat“ und dem

„Runden Tisch – Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern“ eingerichtet. Die paritätische und repräsentative Besetzung des Gremiums soll ein Gleichgewicht der Interessen (Kostenträger, Leistungserbringer, Menschen mit Behinderungen) und eine Vertretung der unterschiedlichen Behinderungsarten (z.B. psychische, geistige Behinderung) sicherstellen. Die maximale Gesamtzahl der Mitglieder wird so bestimmt, dass ein effektives Arbeiten möglich ist.

- Erarbeitung des Instruments zur Bedarfsermittlung:

Vor der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz existierten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene keine gesetzlichen Vorgaben zur Ermittlung der Bedarfe für Menschen mit Behinderungen. Normiert war lediglich, dass bei der Erstellung des Gesamtplans, der die Grundlage der Leistungsgewährung bildet, die Träger der Sozialhilfe mit dem Menschen mit Behinderungen und u.a. dem Arzt oder Jugendamt zusammenarbeiten.

Durch das Bundesteilhabegesetz wurde das Gesamtplanverfahren neu und insbesondere wesentlich detaillierter normiert. Es wird abstrakt festgelegt, wie der individuelle Bedarf des Leistungsberechtigten für Leistungen der Eingliederungshilfe zu ermitteln ist. Demnach muss die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Einzelnen durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Instrument muss daher so konzipiert sein, dass es die nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen erfasst:

- Lernen und Wissensanwendung,
- allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- Kommunikation,
- Mobilität,
- Selbstversorgung,
- häusliches Leben,
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- bedeutende Lebensbereiche und
- gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Durch Rechtsverordnung haben die Länder die Möglichkeit, Konkretes bezüglich des Instruments zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

Bereits mit dem Bayerischen Teilhabegesetz I wurden Vorgaben zum Verfahren normiert, mit welchem das zukünftige Bedarfsermittlungsinstrument erarbeitet werden soll; festgelegt wurden insbesondere die Errichtung und die Besetzung einer Arbeitsgruppe, die die Entwicklung des Instruments zur Aufgabe hat. Zusätzlich wurden bereits abstrakte Kriterien (z.B. Anwendbarkeit des Bedarfsermittlungsinstruments auch auf Kinder und Jugendliche) aufgestellt, an denen sich das künftige Instrument zur Bedarfsermittlung zu orientieren hat.

Die bislang für den Bereich des SGB XII normierten Vorgaben werden infolge der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und ihrer Implementierung in das SGB IX mit diesem Gesetz in den Bereich der Eingliederungshilfe überführt und in Bezug auf den seit Institutionalisierung der Arbeitsgruppe vergangenen Zeitraum geschärft.

- Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (Sozialhilfe)

Im Vertragsrecht der Sozialhilfe ist infolge des Bundesteilhabegesetzes zukünftig ein ausdrückliches Prüfrecht auf Seiten der Kostenträger vorgesehen: Geprüft werden darf die Wirtschaftlichkeit und Qualität der erbrachten Leistung, soweit „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Leistungserbringer bestehen. Durch Landesrecht darf von der Einschränkung, dass „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Prüfung vorliegen müssen, abgewichen werden.

Zum Wohle der Leistungsberechtigten wird im Bayerischen Teilhabegesetz II normiert, dass Qualitätsprüfungen, durch die eventuelle vertragliche oder gesetzliche Verstöße zulasten der Leistungsberechtigten aufgedeckt werden können, auch anlasslos möglich sein müssen. Bei den Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die primär das Verhältnis Leistungserbringer und Kostenträger betreffen, bleibt es hingegen bei den im Bundesteilhabegesetz vorgegebenen anlassbezogenen Prüfungen.

- Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen:

Nachdem durch das Bayerische Teilhabegesetz I bereits eine Beteiligung der maßgeblichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen an den Verfahren der Schiedsstelle für das Recht der Eingliederungshilfe normiert wurde, wird die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen künftig auch an den Verhandlungen der Leistungserbringer und der Kostenträger über die Rahmenverträge im Bereich der Sozialhilfe beteiligt. Das Bundesteilhabegesetz sieht insofern ein Recht zur Teilnahme an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Verträge vor. Durch das Bayerische Teilhabegesetz II wird diese Aufgabe – wie auch bereits die Teilnahme an den Rahmenvertragsverhandlungen im Bereich der Eingliederungshilfe – der LAG SELBSTHILFE Bayern

e.V. als Dachverband der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Bayern im Verordnungswege übertragen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die erforderlichen Anpassungen beziehen sich auf gesetzliche Regelungen, die allein durch ein Gesetz geändert werden können.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung AGSG)

Zu Nr. 1 (Art. 53)

Es handelt sich bei den Änderungen um redaktionelle Anpassungen infolge der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Integration ins SGB IX-neu durch das Bundesteilhabegesetz.

Zu Nr. 2 (Art. 64)

Mit dem Bundesteilhabegesetz werden auch die Eingliederungshilfeleistungen für noch nicht schulpflichtige und von Behinderung bedrohte Kinder reformiert, indem diese präzisiert und umstrukturiert werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass mit „Maßnahmen der Frühförderung“ in Art. 64 Abs. 2 AGSG-neu auch zukünftig Bezug auf jegliche Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder bis zum Schuleintritt genommen wird. Unter „Frühförderung“ im Sinn des Art. 64 Abs. 2 AGSG-neu sind auch weiterhin nicht nur die von den interdisziplinären Frühförderstellen erbrachten Leistungen der Früherkennung und Frühförderung (§ 46 SGB IX) erfasst. Vielmehr umfassen die „Maßnahmen der Frühförderung“ alle Eingliederungshilfeleistungen, die in Regel- und Integrationskindergärten, von Sozialpädiatrischen Zentren sowie in Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) etc. gewährt werden. Damit kommen im Ergebnis für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder bis zum individuellen Schuleintritt ausschließlich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX-neu in Betracht. Leistungen nach § 35a SGB VIII scheiden aus.

Es handelt sich infolge dessen bei den in Art. 64 AGSG-neu vorgenommenen Änderungen um rein redaktionelle Anpassungen auf Grund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht und deren Neuverortung im SGB IX-neu.

Zu Nr. 3 (Art. 66a)

Die Abkürzung „SGB IX“ für das Neunte Buch Sozialgesetzbuch wird bereits durch die Änderung in Art. 53 AGSG-neu eingeführt. Aus diesem Grund kann in Art. 66a AGSG-neu künftig die Abkürzung „SGB IX“ verwendet werden.

Zu Nr. 4 (Art. 66d - 66g)

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem des Sozialhilferechts des SGB XII herausgelöst und als neuer Teil 2 (Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe)) im SGB IX

verortet. Dies hat zur Folge, dass zukünftig in Teil 7a (Vorschriften für den Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) landesrechtlich neue Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe geschaffen werden müssen. Neben der Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe bedarf es insbesondere einer Regelung zur Kooperation der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Träger der Eingliederungshilfe, um die sozialraumorientierte Ausrichtung der Leistungsangebote im Bereich der Eingliederungshilfe sicherzustellen. Auch die Tragung der Kosten für die Eingliederungshilfaufgaben und die Beteiligung des Freistaates an diesen bedarf einer Regelung im Teil 7a.

Zum neuen Art. 66d

§ 94 Abs. 1 SGB IX-neu sieht vor, dass die Länder die für die Durchführung des neuen Teils 2 im SGB IX-neu zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen müssen.

§ 94 Abs. 1 SGB IX-neu tritt ausweislich Art. 26 Abs. 4 Nr. 1 Bundesteilhabegesetz bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft. Allerdings wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. x) mit § 241 Abs. 8 SGB IX klargestellt, dass die für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger der Sozialhilfe bis zum 31. Dezember 2019 an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe treten. Auf Grund dieser nachträglichen Änderung ist eine landesrechtliche Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe in Art. 66d AGSG-neu zwar bereits im Januar 2018 möglich, aber erst im Januar 2020 erforderlich und zur Vermeidung von Kollisionen mit § 241 Abs. 8 SGB IX zielführend.

Zu Abs. 1

Mit Abs. 1 Satz 1 wird bestimmt, dass die Bezirke, die bereits bisher für die Leistungen der Eingliederungshilfe sachlich zuständig sind (vgl. Art. 82 Nr. 1 AGSG), zukünftig auch als Träger der Eingliederungshilfe für diese Leistungen zuständig bleiben. Die Kontinuität der Zuständigkeit der Bezirke im Bereich der Eingliederungshilfe gewährleistet, dass auf die dort bereits bestehende Fachkompetenz zurückgegriffen werden kann.

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe sind wie bisher im eigenen Wirkungskreis auszuführen (Verweis auf Art. 80 Abs. 2 AGSG).

Abweichend von Art. 92 der Bezirksordnung haben durch den Verweis auf Art. 80 Abs. 1 Satz 2 AGSG die Regierungen die Rechtsaufsicht im Bereich der Eingliederungshilfe über die Bezirke und das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ist lediglich obere Rechtsaufsichtsbehörde. Dadurch wird ein Gleichlauf mit der Rechtsaufsicht im Bereich der Sozialhilfe hergestellt.

Zudem gilt auch Art. 80 Abs. 3 AGSG für die zukünftig aus der Sozialhilfe herausgelöste Eingliederungshilfe entsprechend. Es ist auch im Bereich der Eingliederungshilfe erforderlich, die Regierungen als zuständige Stelle für die Entscheidungen über Widersprüche zu bestimmen. In § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Sozialgerichtsgesetzes ist vorgesehen, dass in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung die Selbstverwaltungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird, den Widerspruchsbescheid selbst erlässt. Demzufolge wären die Bezirke ausweislich des Bundesrechts selbst für die Entscheidungen über die Widersprüche zuständig. Indem davon abweichend die Regierungen im Landesrecht als zuständige Stelle für die Entscheidungen über den Widerspruch bestimmt werden, werden die Angelegenheiten – was für die Betroffenen von Vorteil sein kann – von einer weiteren Instanz geprüft.

Zu Abs. 2

Durch den Verweis auf Art. 14 AGSG wird gewährleistet, dass auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe die fachgesetzliche Bewertung bei der Rechtsaufsicht sowie die Zuständigkeit für die Überprüfung und Bearbeitung von Petitionen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration obliegen.

Zum neuen Art. 66e

Die Leistungen der Eingliederungshilfe können nur dann den gewünschten Erfolg bei den Betroffenen erzielen, wenn die örtliche und überörtliche Ebene kooperieren. Dies ist bereits in § 96 Abs. 1 SGB IX-neu angelegt, der vorsieht, dass die Träger der Eingliederungshilfe auch mit anderen Stellen, deren Aufgabe die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betrifft, zusammenarbeiten.

Die Kooperation der örtlichen und überörtlichen Ebene wird angesichts der neuen Aufgaben und Zuständigkeiten immer wichtiger. So trifft in Bayern die Bezirke als für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständige Träger die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen im Bereich der Behindertenhilfe zur Verfügung stehen (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I i.V.m. Art. 66f AGSG-neu). Dies darf jedoch nicht zur Folge haben, dass für die örtliche Ebene im Bereich der Behindertenhilfe jeglicher Anknüpfungspunkt für ein eigenes Tätigwerden fehlt. Eine Kooperation der örtlichen Ebene mit den Trägern der Eingliederungshilfe ist beispielsweise mit Blick auf die im Bundesteilhabegesetz normierte sozialraumorientierte und inklusive Ausrichtung der Leistungsangebote im Bereich der Eingliederungshilfe zwingend geboten.

Da die kreisangehörigen Gemeinden weder örtliche Träger der Sozialhilfe noch Träger der Eingliederungshilfe sind, trifft sie die Pflicht zur Kooperation allerdings nicht in gleicher Inten-

sität wie die Träger der Sozialhilfe/Träger der Eingliederungshilfe. Dies wird durch den Abs. 2 verdeutlicht.

Art. 66e AGSG-neu tritt ergänzend neben die Vorschrift des Art. 84 AGSG-neu. Durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und Integration in das SGB IX-neu bedarf es zukünftig mit Art. 66e AGSG-neu einer gesonderten Regelung, die jedoch in weiten Teilen mit dem bereits seit Januar 2018 geltenden Art. 84 AGSG-neu identisch ist. Der Fokus der in Art. 66e AGSG-neu geregelten Kooperation liegt auf dem Bereich der Eingliederungshilfe und Behindertenhilfe. Gegenstand der in Art. 84 AGSG-neu geregelten Kooperation sind hingegen zukünftig primär die im SGB XII verbleibenden Leistungen (z.B. Hilfe zur Pflege, Altenhilfe etc.).

Zu Abs. 1

Abs. 1 normiert eine allgemeine Kooperationspflicht der Träger der Sozialhilfe und der Träger der Eingliederungshilfe sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Die allgemeine Kooperationspflicht umfasst beispielsweise:

- eine Mitteilungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden und der Träger der Sozialhilfe sowie Eingliederungshilfe untereinander: Wird einer Kommune, in der sich ein Hilfesuchender tatsächlich aufhält, die Notwendigkeit der Gewährung von Eingliederungshilfe bekannt oder ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt, so ist die Kommune verpflichtet, die genannten Voraussetzungen dem zuständigen Bezirk unverzüglich mitzuteilen oder ihm den Antrag unverzüglich zuzuleiten,
- einen gegenseitigen regelmäßigen Informations- und Datenaustausch der örtlichen und überörtlichen Ebene, damit die jeweils zuständigen Träger ihre Aufgaben erfüllen können.

Wesentlicher Bestandteil: Gestaltung inklusiver Sozialräume

Daneben umfasst die Kooperationspflicht aber auch eine Pflicht zur Zusammenarbeit in Bezug auf eine inklusive Sozialraumplanung:

Menschenrechtliche Grundlage für die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums ist die UN-Behindertenrechtskonvention. Einschlägig sind hier verschiedene Artikel des Übereinkommens, so insbesondere die Art. 9, 19, 20, 25 und 28 UN-Behindertenrechtskonvention. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden in den letzten Jahren nicht nur von Seiten des Staates, sondern auch auf kommunaler Ebene zahlreiche Maßnahmen ergriffen und Projekte initiiert, um dem Ziel, der Schaffung inklusiver sozialraumorientierter Lebens- und Wohnformen, näher zu kommen.

In Kapitel 4.2.2 des Nationalen Aktionsplans 2.0 der Bundesregierung wird deutlich, dass den Beiträgen der kommunalen Ebene eine bedeutende Rolle bei der Gestaltung inklusiver Sozialräume zukommt. Es ist wichtig, dass inklusive Verwaltungsstrukturen und inklusive Sozial- und Stadtentwicklungsplanungen für den öffentlich zugänglichen Raum geschaffen werden. Neben der barrierefreien Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude ist dafür vor allem auch der Umbau und die Umgestaltung von Wohnquartieren dergestalt, dass eine möglichst selbstständige Lebensführung in der Wohnung und Wohnumgebung möglich ist, essentiell. Auch örtliche Inklusions- oder Teilhabepläne sowie eine integrierte wohnortnahe Sozialberatung stellen einen wichtigen Baustein für die Gestaltung inklusiver Sozialräume dar.

Um die Angebote der örtlichen bzw. überörtlichen Ebene besser miteinander zu vernetzen, Doppelstrukturen zu vermeiden und finanzielle Mittel möglichst effizient einzusetzen, ist es daher unerlässlich, dass die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise (örtliche Träger der Sozialhilfe) sowie die Bezirke (überörtliche Träger der Sozialhilfe sowie Träger der Eingliederungshilfe) zusammenwirken. Die in Abs. 1 normierte Kooperationspflicht beinhaltet damit eine konkrete interkommunale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Weiterentwicklung sozialraumorientierter und inklusiv ausgerichteter Dienste und Einrichtungen.

Insoweit werden auch bundesrechtliche Vorgaben aufgegriffen: Um inklusiven Sozialräumen im Bereich der Eingliederungshilfe eine größere Bedeutung beizumessen, sieht das Bundesparteilhabegesetz vor, dass das Gesamtplanverfahren sozialraumorientiert durchzuführen ist (§ 117 Abs. 1 Nr. 3 g) SGB IX-neu). Dies setzt unter anderem voraus, dass auf entsprechende sozialraumorientierte und inklusive Angebote zurückgegriffen werden kann. § 94 Abs. 3 SGB IX-neu schreibt daher ergänzend vor, dass auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken ist.

Dadurch, dass die Bezirke landesrechtlich als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt sind, trifft zwar sie als überörtliche Ebene die Pflicht für die erforderlichen Dienste und Einrichtungen im Bereich der Behindertenhilfe Sorge zu tragen (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I i.V.m. Art. 66f AGSG-neu). Diese Zuständigkeit führt aber nicht dazu, dass die örtliche Ebene bezüglich der Erhaltung und Weiterentwicklung sozialraumorientierter Einrichtungen und Dienste nicht mitzuwirken hat. Gerade die regionalen Kenntnisse der örtlichen Ebene müssen bei der Sozialplanung Berücksichtigung finden. Ihre örtliche Sozial- und Stadtentwicklungsplanung muss die Erhaltung und Weiterentwicklung sozialraumorientierter und inklusiv ausgerichteter Einrichtungen und Dienste ermöglichen und unterstützen. Von der örtlichen Ebene initiierte sozialraumorientierte Angebote (z.B. Wohnen im Quartier) sollen erhalten bleiben

und weiterverfolgt werden. Um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen und den Auftrag des Bundesteilhabegesetzes – eine sozialraumorientierte und inklusive Ausrichtung der Einrichtungen und Dienste – effektiv umsetzen zu können, müssen folglich die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise (örtliche Träger der Sozialhilfe) sowie die Bezirke (überörtliche Träger der Sozialhilfe und Träger der Eingliederungshilfe) eng und vertrauensvoll zusammenwirken.

Zu Abs. 2

Abs. 2 sieht für die Träger der Eingliederungshilfe (Bezirke) und die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte) vor, dass sie zur Erfüllung ihrer Kooperationspflicht Kooperationsvereinbarungen abschließen. Die Kooperationsvereinbarungen sollten zeitnah nach Inkrafttreten des Art. 66e AGSG-neu abgeschlossen werden.

Durch die sich teilweise stark unterscheidenden Strukturen auf örtlicher Ebene ist es zielführend, dass die Bezirke mit jedem einzelnen örtlichen Träger der Sozialhilfe für das jeweilige Zuständigkeitsgebiet Einvernehmen über die gemeinsame Zusammenarbeit herstellen. Die Parteien jeder einzelnen Kooperationsvereinbarung haben so die Möglichkeit, sowohl die Regelungsgegenstände als auch die Regelungstiefe der Zusammenarbeit individuell festzulegen.

Da die Bezirke sowohl Träger der Eingliederungshilfe als auch zugleich überörtliche Träger der Sozialhilfe sind, kann diese Kooperationsvereinbarung den Bereich der Eingliederungshilfe betreffend auch mit der Kooperationsvereinbarung nach Art. 84 Abs. 2 AGSG verhandelt und mit dieser in einem Dokument verbunden werden.

Zum neuen Art. 66f

Satz 1 dient der Klarstellung. Er entspricht dem für die Träger der Sozialhilfe geltenden Art. 85 AGSG-neu. Die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe haben darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen Dienste und Einrichtungen im Bereich der Behindertenhilfe rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (Verpflichtung aus § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I). Eigene Angebote sollen die Bezirke dafür jedoch nicht neu schaffen, wenn geeignete Leistungserbringer vorhanden sind (vgl. § 124 Abs. 1 SGB IX). § 95 SGB IX-neu ergänzt die Verpflichtung aus § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I künftig. Demnach sind die Träger der Eingliederungshilfe auch verpflichtet, (bedarfsgerechte) personenzentrierte Leistungsangebote sicherzustellen, soweit in Teil 2 des SGB IX-neu nichts Abweichendes bestimmt ist. Diesen Sicherstellungsauftrag werden die Träger der Eingliederungshilfe in der Regel durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungserbringern erfüllen.

Auf Grund der zum Teil inhaltlichen Übereinstimmungen mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und § 124 Abs. 1 SGB IX wird zudem – wie zuvor in Art. 85 Abs. 1 Satz 2 AGSG – normiert, dass Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung ergänzend zu den bundesrechtlichen Verpflichtungen zur Anwendung gelangt. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I i.V.m. Art. 66f Satz 1 AGSG-neu regelt bereits, dass die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe darauf hinzuwirken haben, dass die erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen im Bereich der Eingliederungshilfe rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Darüber hinaus stellt § 124 Abs. 1 SGB IX – ähnlich wie Art. 48 Abs. 3 Nr. 2 der Bezirksordnung – fest, dass die Bezirke als zuständige Träger eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen sollen, soweit geeignete Angebote anderer Träger (z.B. freier Träger) vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

Anknüpfend an Art. 66e AGSG-neu bleibt es den Kommunen, auch wenn sie für eine bestimmte Leistungsart sachlich nicht zuständig sind, unbenommen, freiwillige Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zu erbringen, solange sie diese mit dem für den Bereich sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt haben.

Durch den Verweis auf Art. 85 Abs. 2 AGSG-neu wird klargestellt, dass auch vor der Schaffung von Einrichtungen oder Diensten im Bereich der reformierten Eingliederungshilfe (SGB IX-neu), die den Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX-neu unterliegen, dem Bezirk, in dessen Bereich diese geschaffen werden sollen, rechtzeitig Gelegenheit zur gutachterlichen Äußerung zu geben ist.

Zum neuen Art. 66g

Durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB XII) und der Integration in das SGB IX-neu und der damit im Zusammenhang stehenden Neuregelungen in den Art. 66d ff. AGSG-neu bedarf es für den Bereich der Eingliederungshilfe einer Vorschrift, die den Inhalt der Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 und 3 AGSG entsprechend transferiert. Andernfalls würde für den Bereich der Eingliederungshilfe eine Lücke im Landesrecht entstehen.

Zu Nr. 5 (Art. 80)

Die Abkürzung „SGB XII“ für das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch wird in das AGSG eingeführt.

Zu Nr. 6 (Art. 81)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 7. Dort wird die Nummerierung in Art. 82 AGSG-neu geändert.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung, da das Erstattungsverfahren über den Barbetrag ab dem Jahr 2020 nicht mehr in § 136 SGB XII, sondern in § 136a SGB XII-neu geregelt sein wird.

Zu Nr. 7 (Art. 82)

Zu Buchstabe a)

Durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Integration in das SGB IX-neu stellt die Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 nicht mehr eine Leistungsart der Sozialhilfe dar. Aus diesem Grund ist in Art. 82 Nr. 1 AGSG-neu die Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Bezirke) für die Leistungen der Eingliederungshilfe im Sechsten Kapitel SGB XII zu streichen. Stattdessen werden die Bezirke in Art. 66d Abs. 1 Satz 1 AGSG-neu landesrechtlich zu Trägern der Eingliederungshilfe (SGB IX-neu) bestimmt.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Buchstaben a) und b); die Änderung dient der Klarstellung, dass es sich ab dem Jahr 2020 um Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX-neu handelt.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. An dem der Zuständigkeitsverteilung zwischen Landkreisen/kreisfreien Städten und Bezirken zugrundeliegenden Grundsatz der „Leistungen wie aus einer Hand“ soll auch nach der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe festgehalten werden. Aus diesem Grund muss in Art. 82 Nr. 4 AGSG-neu auch gesondert auf die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX-neu verwiesen werden.

Im Übrigen kann angesichts der ab dem Jahr 2020 im Bundesteilhabegesetz vorgeschriebenen personenzentrierten und damit wohnformunabhängigen Leistungserbringung zumindest den Bereich der Behindertenhilfe betreffend konsequenterweise nicht mehr an der Begrifflichkeit der „teilstationären Einrichtung“ festgehalten werden. Diese wird zukünftig für den

Bereich der Eingliederungshilfe und Behindertenhilfe anderweitig definiert. Abgestellt wird künftig auf „Orte, in denen die Leistungsbezieher regelmäßig in einem wesentlichen zeitlichen Umfang tagesstrukturierende oder betreuende Angebote über Tag wahrnehmen“. Erfasst sind hiervon beispielsweise Werkstätten für behinderte Menschen, Förderstätten, Kindergärten, Kindertagesstätten etc. Der Anwendungsbereich des Art. 82 AGSG-neu bleibt insofern jedoch unverändert.

Zu Nr. 8 (Art. 84)

Zu Buchstabe a)

In Abs. 1 wird die Kooperation auch auf die Träger der Eingliederungshilfe (Bezirke), die von der Norm bereits als überörtliche Träger der Sozialhilfe betroffen sind, erstreckt. Damit soll klar- und auch sichergestellt werden, dass nicht nur die örtliche und überörtliche Ebene, sondern auch die Bereiche der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe miteinander kooperieren sollen.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die klarstellen soll, dass die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern trotz der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe und der Integration in das SGB IX auch weiterhin für den Bereich der Eingliederungshilfe/Behindertenhilfe zuständig bleibt.

Zu Nr. 9 (Art. 85)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der personenzentrierten Ausrichtung der Eingliederungshilfe ab dem Jahr 2020 und im Zusammenhang mit dem ab dem Jahr 2020 geltenden Art. 66f AGSG-neu, der für Einrichtungen und Dienste für den Bereich der Eingliederungshilfe/Behindertenhilfe Sonderregelungen enthält.

Zu Nr. 10 (Art. 87)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da das Erstattungsverfahren über den Barbetrag ab dem Jahr 2020 nicht mehr in § 136 SGB XII, sondern in § 136a SGB XII-neu geregelt sein wird.

Zu Nr. 11 (Art. 92 und Art. 93)

Zum neuen Art. 92

Im Gleichlauf mit dem neu geschaffenen Vertragsrecht im Bereich der Eingliederungshilfe sieht das SGB XII (§ 78 SGB XII-neu) künftig stärker normierte Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen vor. Ausweislich des § 78 Abs.1 Satz 1 SGB XII-neu prüfen die Sozialhilfeträger oder von diesen beauftragte Dritte, soweit „tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung des Leistungserbringers. Wie bei § 128 Abs. 1 SGB IX kann auch im Rechtskreis des SGB XII von dem Erfordernis, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine Prüfung vorliegen müssen, durch Landesrecht abgewichen werden.

Von dieser bundesrechtlichen Öffnungsklausel wird in Art. 92 AGSG-neu Gebrauch gemacht: Den Trägern der Sozialhilfe wird durch Landesrecht gestattet, auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine gesetzliche oder vertragliche Pflichtverletzung durch den Leistungserbringer die Qualität und die Wirksamkeit der Leistung zu prüfen und die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Diese Erweiterung der Prüfmöglichkeiten der Träger der Sozialhilfe umfasst jedoch nicht die anlasslose Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Für Wirtschaftlichkeitsprüfungen bleibt es bei der Einschränkung des § 78 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB XII-neu.

Die Ermöglichung von anlasslosen Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen dient dem Schutz der Leistungsbezieher. Verstöße gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten durch die Leistungserbringer sollen präventiv verhindert werden; eine Prüfung mit etwaiger Sanktionierung soll nicht erst dann möglich sein, wenn ein Vertragsverstoß und damit ggf. eine Beeinträchtigung der Leistungsbezieher offenkundig wird.

Zum neuen Art. 93

Wie auch bei den Rahmenvertragsverhandlungen nach dem SGB IX bestimmt § 80 Abs. 2 SGB XII-neu zur Verwirklichung einer besseren Partizipation der Leistungsberechtigten, dass die auf Landesebene maßgeblichen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen beratend in das Verfahren und die Beschlussfassung über die Rahmenverträge einzubeziehen sind. Per Landesrecht sind die an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirkenden Interessenvertretungen zu bestimmen.

Um den Erfolg der Rahmenvertragsverhandlungen nicht zu gefährden, ist eine personenmäßige Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Verhandlungen erforderlich. Diese Vorgabe erfasst auch die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, deren Interessen daher durch einen Verband vertreten werden sollen.

Damit ist aber umso mehr erforderlich, dass die die Menschen mit Behinderungen vertretende Vereinigung über fundierte Fachkenntnisse und eine gute Vernetzung innerhalb der Betroffenenzene verfügt und ein hohes zeitliches Engagement mitbringt. Diese Anforderungen kann die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. als Dachorganisation von derzeit knapp 110 Selbsthilfeverbänden behinderter und chronisch kranker Menschen und ihren Angehörigen in Bayern erfüllen.

Die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. wird daher – wie bereits in Art. 66d Abs. 3 AGSG für den Bereich der Eingliederungshilfe – landesgesetzlich auch für den Bereich der Sozialhilfe bestimmt, die Interessen aller Betroffenen Gruppen im Rahmen der Rahmenvertragsverhandlungen wahrzunehmen und im Nachgang hierzu die diversen Betroffenenorganisationen zu unterrichten. Sie hat die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen auch in diesem Fall sicherzustellen.

Zu Nr. 12 (Art. 100)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII und der Integration in das SGB IX.

Zu § 2 (Änderung AVSG)

Zu Nr. 1 (Teil 7)

Zu Abschnitt 3 (Arbeitsgemeinschaft)

Gemäß dem ab 1. Januar 2020 geltenden § 94 Abs. 4 SGB IX-neu bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe. Das Bundesteilhabegesetz legt fest, dass die Arbeitsgemeinschaft aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen besteht.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren zu bestimmen. Hiervon wird mit § 41f AVSG-neu Gebrauch gemacht, indem neben der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft unter anderem auch der Ort und die Häufigkeit der Sitzungen gesetzlich geregelt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, die Strukturen der Eingliederungshilfe zu fördern und weiterzuentwickeln. Daneben soll sie auch dazu dienen, eine bayernweit einheitliche Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe zu erzielen. Die Menschen mit Behin-

derungen sollen unabhängig vom jeweiligen Wohnort möglichst einheitliche Leistungen beziehen und Leistungsangebote wahrnehmen können.

Die Arbeitsgemeinschaft wird in Bayern als zusätzliches Gremium geschaffen, wodurch sich die Zahl der möglichen Diskussionsrunden zum Thema Behindertenhilfe/Eingliederungshilfe erhöht. Sie lässt bereits bestehende Arbeitsgemeinschaften im Bereich der Behindertenhilfe auf Landesebene unberührt. Dies gilt zunächst für den Landesbehindertenrat (Landesbehindertenratsverordnung - LBRV - vom 14. Januar 2005; Grundlage: Art. 19 Abs. 4 BayBGG), der die Bayerische Staatsregierung in allen Fragen der Behindertenpolitik, insbesondere bei der Umsetzung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes berät und von der Staatsregierung zu Fragen der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik in Bayern einbezogen wird. Unberührt bleibt auch der im Jahr 2003 ergänzend eingerichtete „Runde Tisch – Zukunft der Behindertenhilfe in Bayern“, der sich mit konkreten Fragen der Weiterentwicklung der Behindertenhilfe beschäftigt. Diesem vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration moderierten „Runden Tisch“ gehören neben dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr; die Regierungen; die Bezirke; Wohlfahrts- und Behindertenverbände; der Verband der privat-gewerblichen Einrichtungsträger; die Pflegekassen; die LAG SELBSTHILFE BAYERN e.V. und die Behindertenbeauftragte der Staatsregierung an.

In regelmäßigen zeitlichen Abständen prüft die Staatsregierung unter Beteiligung der in den zuvor genannten Gremien vertretenen Verbände, inwiefern die Arbeitsgemeinschaft nach § 41f AVSG-neu mit den bestehenden Gremien, verknüpft werden kann (z.B. Unterarbeitsgruppe des „Runden Tisches“), um das Fachwissen und die Kapazitäten der Beteiligten besser zu bündeln.

Die Arbeitsgemeinschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zu Abs. 1

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich, damit alle Interessen angemessen vertreten sind, wie folgt zusammen:

- Vertreter der Bayerischen Staatsregierung (z.B. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration; Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr; Staatsministerium für Gesundheit und Pflege),
- Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe (Bezirke),
- Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege Bayern,
- Vertreter der Verbände der privat-gewerblichen Anbieter sowie

- Vertreter der Menschen mit Behinderungen: Verbände der Menschen mit Behinderungen, die die unterschiedlichen Behinderungsarten repräsentativ vertreten, sowie die Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht darüber hinaus auch je nach Themengebiet weitere Institutionen an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft beteiligt werden können. Mit Blick beispielsweise auf die sozialraumorientierte Ausgestaltung der Eingliederungshilfeangebote (vgl. Art. 66e Abs. 1 AGSG-neu) ist es zielführend, neben den Vertretern der Bezirke auch Vertreter der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden zu beteiligen. Ebenso kann es unter Umständen erforderlich sein, die Regierungen in Bayern zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft einzuladen (vgl. § 41g und h AVSG-neu).

Die Vertreteranzahl jeder in Satz 1 genannten Institution wird in Satz 2 auf sieben Vertreter beschränkt; durch eine maximale Gesamtzahl von 35 Mitgliedern wird sichergestellt, dass die Arbeitsgemeinschaft funktionsfähig bleibt. Wer von Seiten der genannten Institutionen als Vertreter oder Stellvertreter in die Arbeitsgemeinschaft entsandt wird, entscheiden die Institutionen selbst.

Zu Abs. 2

Abs. 2 bestimmt, dass die Arbeitsgemeinschaft regelmäßig zweimal im Jahr beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration tagt. Durch die so stattfindenden halbjährlichen Diskussionsrunden kann die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe kontinuierlich und nachdrücklich auf Landesebene vorangetrieben werden.

Zu Abschnitt 4 (Instrument zur Bedarfsermittlung)

Das Bundesteilhabegesetz sieht ab dem 1. Januar 2018 für das Gesamtplanverfahren detaillierte Regelungen in den §§ 141 ff. SGB XII-neu vor. Zur landesrechtlichen Ausgestaltung des Instruments zur Bedarfsermittlung wurden für den Bereich des SGB XII daher durch das Bayerische Teilhabegesetz I die §§ 99 und 99 a AVSG eingefügt. Da zum 1. Januar 2020 die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und ins SGB IX integriert wird, werden durch das Bundesteilhabegesetz ebenfalls zum 1. Januar 2020 die §§ 141 ff. SGB XII in die §§ 117 ff. SGB IX-neu transferiert. Auf Landesebene erfordert dies, dass die §§ 99 und 99a AVSG-aufgehoben (Bereich des SGB XII), die im Gleichlauf mit dem Bundesrecht zum 31. Dezember 2019 außer Kraft treten durch entsprechende Nachfolgeregelungen für den Bereich des SGB IX-neu ersetzt werden. Dies erfolgt im Rahmen des Bayerischen Teilhabegesetzes II: Für die landesrechtliche Ausgestaltung des Instruments zur

Bedarfsermittlung werden in Teil 7 (Vorschriften für den Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) die §§ 41g und 41h AVSG-neu eingeführt.

§§ 41g und 41h AVSG-neu greifen bis auf wenige Abweichungen die Vorgängervorschriften in §§ 99 und 99a AVSG-aufgehoben auf.

Zum neuen § 41g

Der § 41g AVSG-neu übernimmt ohne Änderungen den Inhalt der Vorgängernorm in § 99 AVSG-aufgehoben.

Zum neuen § 41h

Auch § 41g AVSG-neu entspricht nahezu der Vorgängernorm in § 99a AVSG-aufgehoben.

Abs. 1 Satz 3 regelt jedoch abweichend zu § 99a Abs. 1 Satz 3 AVSG-aufgehoben, dass das Instrument zur Bedarfsermittlung die landesrechtlich normierten Vorgaben ab dem Jahr 2020 erfüllen muss. Eine bloße Orientierung ist im Gegensatz zur Übergangsregelung in § 99a AVSG-aufgehoben nicht mehr ausreichend. Zum 1. Januar 2020 treten die maßgeblichen Normen für den Systemwandel in der Eingliederungshilfe in Kraft. Dies erfordert, dass ein systemgerechtes Instrument zur Bedarfsermittlung zur Verfügung steht. Die Entwicklungsphase, die der Arbeitsgruppe mit der Übergangsregelung in § 99a AVSG-aufgehoben eingeräumt wird, muss und wird dann – zumindest bezüglich der Mindestkriterien – abgeschlossen sein.

Daneben ändert sich gegenüber § 99a Abs. 2 Nr. 1 AVSG-aufgehoben in Abs. 2 Nr. 1, dass die Arbeitsgruppe ab dem Jahr 2020 nicht mehr dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und dem Landesbehindertenrat, sondern der ab Januar 2020 in § 41f AVSG-neu institutionalisierten Arbeitsgemeinschaft berichtet. Eben dieser Arbeitsgemeinschaft kommt die Aufgabe der Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe zu. Bestandteil der Aufgabe ist damit auch die Befassung mit dem von der Arbeitsgemeinschaft entwickeltem Instrument zur Bedarfsermittlung.

Zu Nr. 2 (Teil 9 Abschnitt 2)

Die durch das Bayerische Teilhabegesetz I eingefügten §§ 99, 99a AVSG-aufgehoben können aufgehoben werden. Diese Vorschriften sind primär für die Übergangsphase in den Jahren 2018 und 2019 für das Instrument zur Bedarfsermittlung eingeführt worden. Der Regelungsinhalt dieser Vorschriften wird ab dem 1. Januar 2020 in §§ 41g und 41h AVSG-neu überführt.

Zu Nr. 3 (§ 100)

Durch die Aufhebung der Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungsangeboten zum 1. Januar 2020 hat der bisher verwandte Begriff der (teil-) stationären Einrichtung terminologisch ausgedient. Dies wird dadurch umgesetzt, dass statt auf „Träger der Einrichtung“ auf die „Leistungserbringer“ abgestellt werden muss.

Daneben sind die bundesrechtlichen Regelungen zur Schiedsstelle in der Sozialhilfe künftig nicht mehr in § 80 SGB XII sondern in § 81 SGB XII-neu verankert.

Zu Nr. 4 (§ 101)

Der durch das Bayerische Teilhabegesetz I eingefügte § 101 AVSG-aufgehoben wird aufgehoben, da er lediglich für die Übergangsphase nach Inkrafttreten des Bayerischen Teilhabegesetzes I auf Grund der darin geänderten Schiedsstellenbesetzung benötigt wurde.

Zu § 3 (Änderung des BayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII (Sozialhilfe) und deren Überführung als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) ab dem Jahr 2020. Die in Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG enthaltenen Rechtsverweise auf das SGB XII werden ersetzt durch Verweise auf entsprechende Regelungen im SGB IX.

Zu § 4 (Änderung der BezO)

Ab dem Jahr 2020 kommt es im Bereich der Behindertenhilfe zur Auflösung der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungserbringung. Die Leistungen werden zukünftig personenzentriert und unabhängig von der Wohnform an Menschen mit Behinderungen erbracht. Das Festhalten an der Begrifflichkeit der „stationären und teilstationären Einrichtungen“ ist im Bereich der Behindertenhilfe daher nicht mehr passend. In Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung ist aus diesem Grund zukünftig allgemein auf „Einrichtungen oder Dienste“ Bezug zu nehmen.

Durch den Verzicht auf die Einschränkung „stationär und teilstationär“ erstreckt sich Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung damit zukünftig auch auf „ambulante“ Dienste. Auf Grund der Regelung des § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I i.V.m. Art. 85 Abs. 1 AGSG, der bereits bisher die Bezirke als Träger der Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der Behindertenhilfe

dazu verpflichtet hat, darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen (ambulanten) Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, sind mit dieser Änderung keine Kostensteigerungen für die Bezirke zu erwarten.

Zu § 5 (Änderung des FAG) und zu § 6 (Änderung der FAGDV)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII (Sozialhilfe) und Überführung als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) ab dem Jahr 2020. Im Wortlaut des Art. 15 FAG und des § 16 FAGDV werden daher neben den Belastungen der Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe die Belastungen und Ausgaben der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe aufgenommen.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Entsprechend dem stufenweisen Inkrafttreten der Regelungen im Bundesteilhabegesetz bedarf es auch des stufenweisen Inkrafttretens der landesrechtlichen Regelungen, die das Bundesteilhabegesetz umsetzen.

Im Zusammenhang mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII (Sozialhilferecht) und der Integration in das SGB IX zum 1. Januar 2020 tritt zum 1. Januar 2020 auch das Bayerische Teilhabegesetz II in Kraft.

Durch die erst im Laufe des Januars 2020 mögliche Ausfertigung und Verkündung des Bayerischen Teilhabegesetzes II ist eine Rückwirkung des Inkrafttretens erforderlich, um gesetzliche Lücken zu vermeiden. § 241 Abs. 8 SGB IX sieht nur bis zum 31. Dezember 2019 vor, dass die für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger der Sozialhilfe an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe im SGB IX treten. Dies bedeutet, dass es ab dem 1. Januar 2020 einer landesrechtlichen Regelung bedarf, mit der die Träger der Eingliederungshilfe bestimmt werden. Da der Entwurf des Bayerischen Teilhabegesetzes II im Rahmen der Verbändeanhörung des Bayerischen Teilhabegesetzes I im Jahr 2017 bereits informatorisch übersandt wurde, mussten die Betroffenen mit den im Bayerischen Teilhabegesetz II enthaltenen Regelungen, die für sie zum Teil belastende Wirkungen entfalten, rechnen. Von daher ist das Vertrauen der Betroffenen nicht schutzwürdig.

Mit dem Bayerischen Teilhabegesetz II treten insbesondere folgende wesentliche Änderungen in Kraft:

- Bestimmung der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe (Art. 66d AGSG-neu).
- Umstellung der Terminologie, um die wohnformunabhängige Leistungserbringung auch im Landesrecht zum Ausdruck zu bringen.
- Zulassung auch anlassloser Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern im Bereich des SGB XII-neu (Art. 92 AGSG-neu).
- Benennung der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. als Dachverband der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern mitwirkt (Art. 93 AGSG-neu).
- Institutionalisierung der zusätzlichen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (§ 41f AVSG-neu).